

Landwirtschaftliche Gebäude

Voraussetzungen für die Landwirtschaftlichkeit der Gebäude

Sind vom Art. 9 des Gesetzesdekretes Nr. 557/1993 in geltender Fassung bestimmt.

Landwirtschaftliche Gebäude im Kataster

Gebäude mit Merkmalen, die eine Veränderung der ursprünglichen Bestimmung ohne gründliche Umwandlung nicht ermöglichen (Gruppe D): Den landwirtschaftlichen Gebäuden wird die Kategorie D/10 zugewiesen.

Gebäude mit ordentlicher Bestimmung (Gruppen A e C): den landwirtschaftlichen Gebäuden wird keine besondere Kategorie zugewiesen. Die Landwirtschaftlichkeit wird durch die Hinzufügung von dafür vorgesehenen Anmerkungen hervorgehoben:

Anmerkung	Bedeutung
Änderungsantrag um Zuweisung landwirtschaftlicher Kategorie laut Art. 7 GD 70/2011	Antrag um Landwirtschaftlichkeit mit mindestens 5 Jahren Rückwirkung innerhalb 30.09.2012 vorgelegt. Antrag nicht überprüft.
Änderungsantrag um Zuweisung landwirtschaftlicher Kategorie laut Art. 7 GD 70/2011; Betriebsgebäude	Antrag um Landwirtschaftlichkeit mit mindestens 5 Jahren Rückwirkung innerhalb 30.09.2012 vorgelegt. Landwirtschaftliches Betriebsgebäude.
Änderungsantrag um Zuweisung landwirtschaftlicher Kategorie laut Art. 7 GD 70/2011; nicht betriebswirtschaftliches Wohngebäude	Antrag um Landwirtschaftlichkeit mit mindestens 5 Jahren Rückwirkung innerhalb 30.09.2012 vorgelegt. Nicht betriebswirtschaftliches Wohngebäude.
Antrag um Landwirtschaftlichkeit für Betriebsgebäude laut Art. 13, Abs. 14-bis, GD 201/2011	Antrag um Landwirtschaftlichkeit vorgelegt. Landwirtschaftliches Betriebsgebäude.
Antrag um Landwirtschaftlichkeit für nicht betriebswirtschaftliches Wohngebäude laut Art. 13, Abs. 14-bis, GD 201/2011	Antrag um Landwirtschaftlichkeit vorgelegt. Nicht betriebswirtschaftliches Wohngebäude.
Auch der Verlust der Voraussetzungen für die Landwirtschaftlichkeit und die Abweisung der bereits eingetragenen Anträge werden angemerkt.	

Alte landwirtschaftliche Betriebsgebäude: Alte und nicht Imu-pflichtige landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind im Gebäudekataster mit der Kategorie F/10 gekennzeichnet. Sie haben noch keinen Ertrag.

Meldungen beim Gebäudekataster

Neubauten: Der Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden ist nach der Fertigstellung der Gebäude und innerhalb 30 Tagen ab derselben dem Gebäudekataster zu melden. Eine Neubaumeldung, von einem/r freiberuflich tätigen Techniker/in erstellt und unterschrieben, ist vorzulegen. Beizulegen ist/sind, auf dem vorgeschriebenen Formblatt, die Ersatzerklärung/en der Notorietätsurkunde (siehe Sektion Formulare) zum Beweis der Landwirtschaftlichkeit.

Umbau und Änderungen: Der Umbau bzw. die Änderung von landwirtschaftlichen Gebäuden ist nach der Beendigung der Arbeiten und innerhalb 30 Tagen ab derselben dem Gebäudekataster zu melden. Eine Änderungsmeldung, von einem/r freiberuflich tätigen Techniker/in erstellt und unterschrieben ist vorzulegen. Beizulegen ist/sind, auf dem vorgeschriebenen Formblatt, die Ersatzerklärung/en der Notorietätsurkunde, (siehe Sektion Formulare) zum Beweis der Landwirtschaftlichkeit.

Antrag um Landwirtschaftlichkeit für die Gebäude, welche im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung bereits eingetragen sind: Ein Antrag und die Ersatzerklärung/en zum Beweis der Landwirtschaftlichkeit

sind vorzulegen. Antrag und Notorietätsurkunden müssen auf dem vorgeschriebenen Formblatt (siehe Sektion Formulare) erstellt werden.

Verlust der Voraussetzungen für die Landwirtschaftlichkeit der Gebäude, welche im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung bereits eingetragen sind: Sie ist innerhalb 30 Tagen dem Gebäudekataster zu melden. Ein auf dem vorgeschriebenen Formblatt (siehe Sektion Formulare) erstellter Antrag ist vorzulegen.

Erklärung von bereits in F/10 eingetragenen landwirtschaftlichen Gebäuden: Sie ist obligatorisch bei Verlust der Voraussetzungen für die Landwirtschaftlichkeit, wenn das Gebäude Imu-pflichtig ist oder wird oder bei Umbau oder im Falle einer Übertragung. Man geht wie bei den Änderungen vor (siehe oben).

In Kat. F/9 eingetragene, landwirtschaftliche Gebäude: Sie sind von der Kategorie F/9 in die Kategorie F/10 durch die Vorlegung der diesbezüglichen Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde auf dem vorgeschriebenen Formblatt (siehe Sektion Formulare) zum Beweis der Landwirtschaftlichkeit zu übertragen. Eine Ausnahme bilden alle Fälle, welche bereits für die in der Kategorie F/10 eingetragenen Gebäude erwähnt wurden, wo die Änderungsmeldung vorzulegen ist (siehe oben).

Übergangsbestimmungen

In erster Anwendung wurde der 30. November 2012 als Frist zur Meldung der in die Kategorien F/9 und F/10 eingetragenen landwirtschaftlichen Gebäude, welche zur Vorlegung einer Änderungsmeldung verpflichtet sind (siehe oben), festgelegt.